

Koordinierungsstelle (Nationalkomitee) für Menschenrechtserziehung und ein Ressourcen- und Ausbildungszentrum für die Menschenrechtserziehung einzurichten beziehungsweise, falls ein solches Zentrum bereits besteht, sich um dessen Stärkung zu bemühen, und, wie in dem Aktionsplan vorgesehen, einen maßnahmenorientierten einzelstaatlichen Plan für die Menschenrechtserziehung aufzustellen und durchzuführen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren und die darin aufgeführten Aufgaben zu erfüllen;

4. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den bestehenden Organen für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, den Sonderorganisationen und den Programmen der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Durchführung des Aktionsplans zu unterstützen;

5. *ersucht* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Sonderorganisationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und zu diesem Zweck mit dem Hohen Kommissar zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Hohen Kommissar und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Durchführung des Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte zu verwaltenden freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Tätigkeiten der nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/178. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>167</sup>, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/55 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup> und unter Hinweis auf die Resolution 49/199 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993<sup>36</sup>, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten in Kambodscha zu ernennen, und auf die darauffolgende Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

*ingedenk* der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

*in der Erwägung*, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

*in Würdigung* dessen, daß das Büro des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte auch weiterhin in Kambodscha tätig ist,

*mit Genugtuung* über die zwischen dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas im Mai 1995 getroffene Vereinbarung über verstärkte Konsultationen zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Regierung Kambodschas,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha zu gewährleisten und im Rahmen der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden angemessene Mittel für die operative Präsenz

<sup>167</sup> A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha bereitzustellen, damit es seine Aufgabe besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein<sup>168</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt;

4. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha<sup>169</sup> und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, namentlich diejenigen, die darauf abzielen, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung, eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie die Förderung einer gut funktionierenden Mehrparteiendemokratie sicherzustellen;

6. *stellt fest*, daß für 1996 oder Anfang 1997 Kommunalwahlen und für 1998 Wahlen zur Nationalversammlung anstehen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das gute Funktionieren der Mehrparteiendemokratie zu fördern und zu unterstützen, einschließlich des Rechts auf Bildung politischer Parteien, auf Ausübung des passiven Wahlrechts, auf freie Mitwirkung in einer repräsentativen Regierung und der freien Meinungsäußerung, im Einklang mit den Grundsätzen, die in den Ziffern 2 und 4 der Anlage 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen dargelegt sind;

7. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha weiterhin zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht<sup>169</sup> sowie die in seinen früheren Berichten abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden, und legt der Regierung Kambodschas nachdrücklich nahe, mit dem Sonderbeauftragten auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommen hat, insbesondere was den so

wichtigen Aspekt der Schaffung einer funktionierenden Justiz betrifft, spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen aus und legt der Regierung außerdem nahe, die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern;

10. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis* über die Greuelhaften *Ausdruck*, die von den Roten Khmer nach wie vor begangen werden, namentlich die Geiselnahme und die Tötung von Geiseln, sowie über die anderen in den Berichten des Sonderbeauftragten im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

11. *verleiht außerdem ihrer ernsthaften Besorgnis* über die im Bericht des Sonderbeauftragten im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen *Ausdruck*, und fordert die Regierung Kambodschas auf, die Täter unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen vor Gericht zu stellen;

12. *verleiht ihrer besonders ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die Bemerkungen des Sonderbeauftragten, wonach die Gerichte zögern, Angehörige des Militärs und anderer Sicherheitskräfte wegen schwerer strafbarer Handlungen anzuklagen, und legt der Regierung Kambodschas nahe, gegen dieses Problem anzugehen, da hierdurch letztlich Amtsträger vom Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ausgenommen werden;

13. *verleiht ferner ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des unterschiedslosen Einsatzes von Schützenabwehrminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und begrüßt die Absicht der Regierung Kambodschas, alle Schützenabwehrminen zu verbieten;

14. *fordert* die Regierung Kambodschas auf, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

15. *ermutigt* die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin zu bemühen, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, und dabei die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

16. *ermutigt* die Regierung Kambodschas *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu gewähren;

17. *ermutigt* die Regierung Kambodschas *ferner*, den konstruktiven Dialog und die konstruktiven Konsultationen mit dem Zentrum für Menschenrechte über dessen Tätigkeit in Kambodscha beizubehalten;

<sup>168</sup> A/50/681/Add.1.

<sup>169</sup> Siehe A/50/681.

18. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die es auch weiterhin unternimmt, um der Regierung Kambodschas sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen Stellen, die sich in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

19. *verurteilt uneingeschränkt* die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen, die kambodschanische Regierung und Einzelpersonen und die gegen diese gerichteten Drohungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, diese Angriffe und Drohungen zu untersuchen und die Verantwortlichen unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Normen der Rechtspflege vor Gericht zu stellen;

20. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen zu dem Treuhandfonds zu erwägen;

21. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung der Regierung Kambodschas sowie in Zusammenarbeit mit dieser in den vom Sonderbeauftragten benannten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und durchzuführen und dabei schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Frauen, Kindern und Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

23. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/179. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

*in der festen Überzeugung*, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

*davon überzeugt*, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

*eingedenk* dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken<sup>170</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/194 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/54 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>171</sup>;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

<sup>170</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

<sup>171</sup> A/50/653.